

Kindesschutz in der Jugendhilfe

Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert

■ Maria Lüttringhaus und Angelika Streich

In case of suspected danger of child welfare the Child and Youth Welfare Office is obliged to intervene. If the danger proves as real the parents may have to follow certain orders or commitments. Only if following professional standards, these commitments can be successful.

En cas de risque imminent suspecté contre le bien-être de l'enfant, le Bureau d'Aide Sociale Enfance et Jeunesse est obligé d'intervenir. Si le danger est avéré il est alors possible que les parents aient à suivre certains ordres ou engagements. Ce n'est qu'en suivant normes professionnelles que ces engagements peuvent se révéler efficaces.

Dr. Maria Lüttringhaus ist Fortbildnerin im Bereich Jugendhilfe im LüttringHaus: Institut für Sozialmonitoring, Quartier- und Case Management und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit e. V.
E-Mail ml@luettringhaus.info

Angelika Streich ist Mitarbeiterin beim Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung der Universität Duisburg-Essen und freiberuflich in der Personalqualifizierung für den Bereich der Jugend- und Sozialhilfe tätig.
E-Mail angelika-streich@online.de

Beim Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls muss das Jugendamt tätig werden. Bestätigt sich der Verdacht können den Personensorgeberechtigten Aufträge oder Auflagen erteilt werden. Diese Handlungsanweisungen müssen professionellen Standards genügen, wenn sie erfolgreich sein sollen.

Unter den spektakulären Nachrichten unserer sich schneller drehenden Medienwelt hat es in letzter Zeit häufiger die Fachkräfte der Jugendhilfe getroffen. Selten werden die Bedingungen geschildert, unter denen Fachkräfte des Kinder- und Jugendschutzes ihre Arbeit tun: wachsende gesellschaftliche Problemlagen, steigende Suchtproblematik, Kostendruck, Zusatzaufgaben, Personalreduzierung, Umorganisation etc. Unter diesen Bedingungen kann wirkungsvolle Arbeit nur geleistet werden, wenn folgendes gegeben ist: a) die individuelle fachliche Kompetenz der fallzuständigen Fachkraft, b) die einzuhaltenen Verfahrensabläufe und c) die Organisationskultur (vgl. Merchel 2007).

Der folgende Beitrag konzentriert sich auf den Aspekt der fachlichen Standards bei der Formulierung von Auflagen und Aufträgen im Kinderschutz. Wir wollen auf ein häufiger anzutreffendes Defizit in den Verfahrensabläufen beim Kinderschutz aufmerksam machen: Auflagen und Aufträge werden häufig unklar formuliert und mit Maßnahmen vermengt. Wir geben Anregungen, welche Standards bei der Formulierung von Aufträgen und Auflagen berücksichtigt werden können, um für die Beteiligten (Professionelle, Institutionen, Personensorgeberechtigte, Jugendliche und Kinder) die Verfahrensabläufe transparent, nachvollziehbar und überprüfbar zu machen und zudem der Fachkraft ein höheres Maß an Sicherheit und Absicherung zu geben.

Grundlagen der Falleinordnung

Die Grundlagen der Fallarbeit bis zur Erteilung von Aufträgen und Auflagen

müssen vorab zumindest grob skizziert werden, denn eine differenzierte Falleinordnung ist die Grundlage für die Formulierung von Auflagen oder Aufträgen.

In der Fallarbeit der Jugendhilfe sollte zwischen unterschiedlichen Formen der Verantwortung beim professionellen Kinderschutz unterschieden werden (vgl. Münder u. a. FK-SGB VIII § 8a Rn 59). Wir haben dafür in den Kommunen, die nach dem Fachkonzept Sozialraumorientierung arbeiten (vgl. Hinte, Treeß 2007) nachfolgende drei Arbeitsbereiche vorgeschlagen, die sich dort in der praktischen Arbeit etabliert haben und als Matrix dienen für unterschiedliche Handlungskonsequenzen (z. B. im Kreis Nord-Friesland, Sankt Wendel, Berlin, Augsburg, Hannover; vgl. auch Budde, Früchtel, Hinte 2006).

1. Im *Leistungsbereich* werden Ratsuchende zwar oft von anderen Institutionen geschickt und kommen nicht aus eigenem Antrieb, greifen aber letztlich doch freiwillig auf eine Leistung der Jugendhilfe zurück (z. B. eine Beratung beim Allgemeinen Sozialdienst oder auf eine Hilfe zur Erziehung). Sie könnten sich jederzeit von der Jugendhilfe verabschieden, ohne dass von Seiten der Fachkräfte Konsequenzen ergriffen werden können (nämlich der Gang zum Familiengericht; vgl. dazu ausführlich Lüttringhaus/Streich 2006).

2. Im *Graubereich* gilt es,

- entweder zu klären, ob ein Sachverhalt einem der Gefährdungsbereiche der Jugendhilfe zugeordnet werden kann (z. B. gesundheitliche Gefährdung, sexueller Missbrauch, körperliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt, massive Vernachlässigung, Aufsichtspflichtverletzung, Autonomiekonflikte). Dann ist zu prüfen, ob derzeit tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. (Deshalb wird dieser Teilaspekt des Graubereichs mancherorts auch Klärungsbereich oder Überprüfungsbereich genannt). Oder es gilt,

- die konkreten Aspekte einer drohenden Gefährdung abzuwenden.

3. Im *Gefährdungsbereich* ist bereits geklärt, dass gegenwärtig konkrete und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den relevanten Bereichen des Kinderschutzes vorliegen.

Verfahren der Falleinordnung

Kindeswohl und Kindesgefährdung sind nun Begriffe, die in besonderer Weise auf Deutung angewiesen sind (vgl. Merchel 2005, S. 464). Deshalb gibt es häufiger innerhalb der Organisation eine Festlegung auf Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumente. Dennoch ist die Fachkraft immer aufs Neue gefordert, diese auf den Einzelfall zu übertragen und zu einer Bewertung für die Falleinordnung zu kommen. Da man in Fällen des Kinderschutzes oftmals auf eine Häufung von mehreren »kleinen« Phänomenen trifft und weniger auf die eine ausschlaggebende Tatsache zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, sind solche Situationen – trotz Arbeitshilfen wie Kinderschutzbögen – mehrdeutig bewertbar.

Daher »darf man solche Bewertungen nicht einzelnen Personen (Fachkräften) überlassen, die ihre je eigenen Maßstäbe anlegen« (Schone 1999, S. 31). Dies findet sich in den gesetzlichen Bestimmungen wieder: Solche Fälle müssen von der fallführenden Fachkraft im Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren erfahrenen Fachkraft bearbeitet werden, die für den Kinderschutz in besonderer Weise qualifiziert ist (SGB VIII § 8a; Abs. 2, Satz 1).

Um die Falleinordnung besonders zu reflektieren und sich abzusichern, regen wir neben dem Rückgriff auf Indikatorenlisten an, eine kollegiale Beratung zur Falleinordnung durchzuführen (vgl. Merchel 2007, Merchel, Schone 2006, S. 110, Schrappner 1996, S. 20). Die Fragestellung, die wir in unseren Schulungen empfehlen, lautet hierfür: Wo würdet Ihr den Fall einordnen a) In den Leistungsbereich? b) In den Graubereich? oder c) in den Gefährdungsbereich? Mit welcher Begründung? Wie würdet Ihr dementsprechend vorgehen?

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf den von uns sogenannten Graubereich und Gefährdungsbereich (zum Vorgehen im Leistungsbereich der Jugendhil-

fe vgl. Lüttringhaus/Streich 2006) und beschreiben, wie dort ein systematisches Vorgehen gemäß unserem Fachkonzept aussieht und welche Qualitätskriterien dann bei der Formulierung von Aufträgen und Auflagen zu beachten sind.

Ressourcenorientiertes Vorgehen im Graubereich

Während im Leistungsbereich der Jugendhilfe die Themen dominieren, die den Personensorgeberechtigten wichtig sind, geht es im Graubereich um Themen, die den Fachkräften gesetzlich vorgegeben sind, nämlich die Überprüfung, ob derzeit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder droht.

Nach einer Überprüfung bei der meldenden Person gehen Fachkräfte ernsthaften Meldungen in der Regel im direkten Kontakt zu den Personensorgeberechtigten nach. »Auch bei anonymen Hinweisen sind die Familien erste Adressaten eines Gewinnens von Information und nicht außenstehende Dritte wie Nachbarn, die Schule, der Kindergarten etc.« (Münder u. a. FK-SGB VIII § 8a Rn 17). Fachkräfte der sozialen Dienste »werben bei den Kindern, Jugendlichen, sowie deren Eltern um eine Mitgestaltung des Hilfeprozesses« (Münder u. a. FK-SGB VIII § 8a Rn 18). und klären dann ab, inwieweit die Personensorgeberechtigten hierzu bereit sind.

Ist die Kooperationsbereitschaft geklärt, erteilen die Fachkräfte – sowohl die des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) als auch die der Träger der Hilfen zur Erziehung – konkrete Aufträge an die Personensorgeberechtigten, die dem Sachverhalt entsprechend entweder den Sinn haben:

- vermutete Kindeswohlgefährdung zu überprüfen (vgl. dazu Deutscher Verein 2006, S. 495) oder
- drohender Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken.

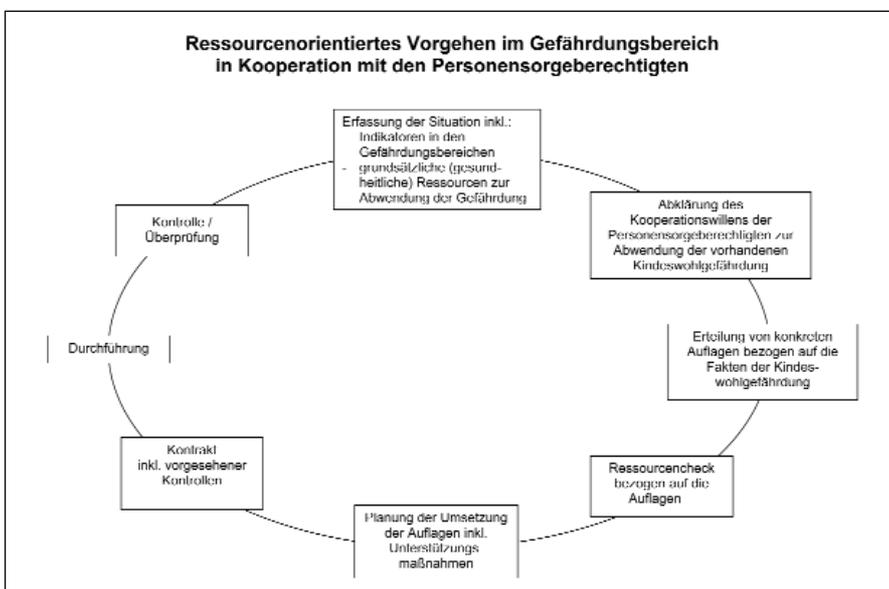
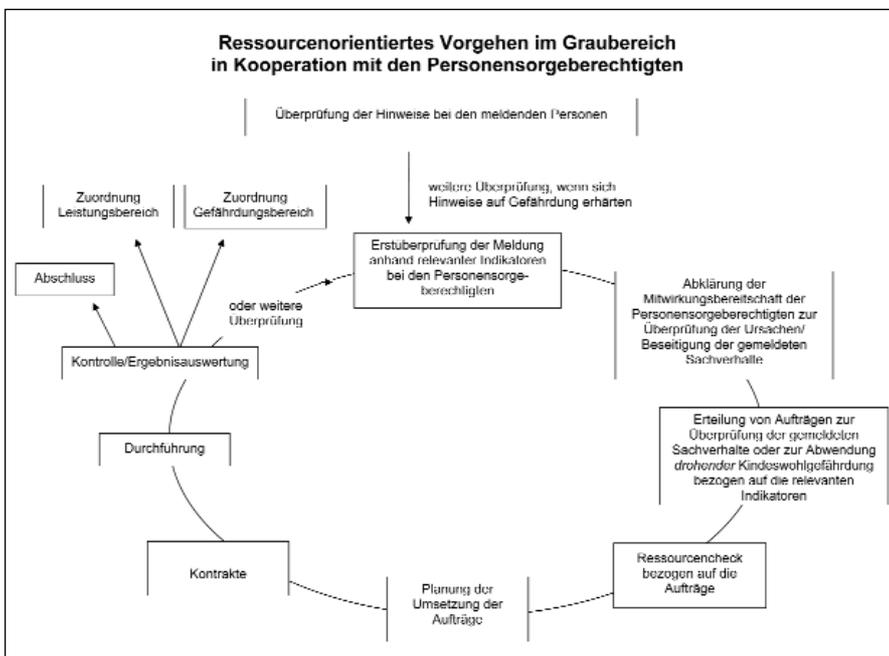
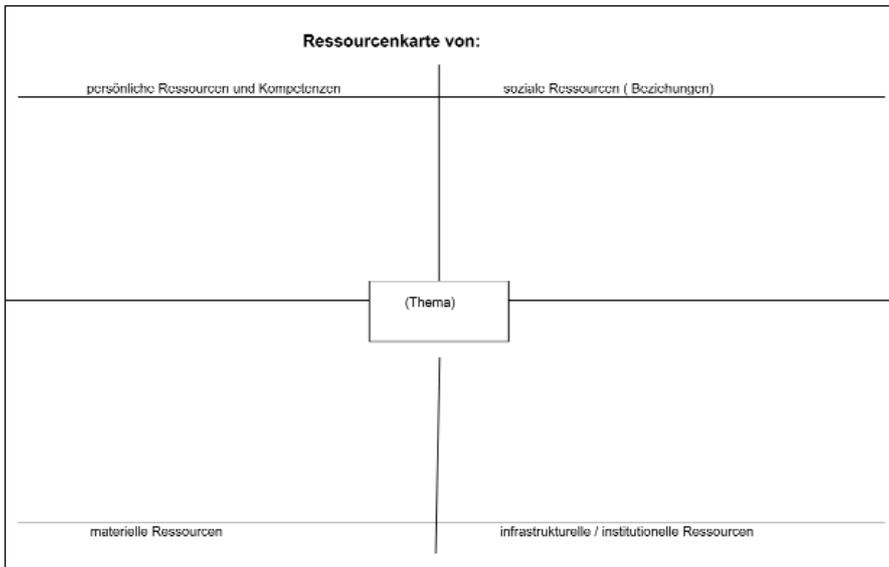
Bei Aufträgen, die der Überprüfung dienen, sollen Fachkräfte die Personensorgeberechtigten offensiv und beharrlich zur aktiven Aufklärung anhalten. Jedoch: »Mit dem Erheben des Zeigefingers durch gesetzliche Fixierung eines Rechts des Jugendamts auf Informationsbeschaffung oder einer ›Pflicht der Eltern zur Mitwirkung‹ kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht verbessert

werden.« (Münder u. a. FK-SGB VIII § 8a Rn 22) »Dabei ist eine Gefährdungslage nicht schon deshalb indiziert, weil Eltern sich (anfangs) weigern, mit dem JA (= Jugendamt, die Verfasser) zusammenzuarbeiten.« (FK-SGB VIII § 8a Rn 43). Personensorgeberechtigte haben aus unterschiedlichen Gründen zu Beginn einer Zusammenarbeit häufig Vorbehalte, die zu überwinden sind. Erst wenn wegen der fehlenden Mitwirkung der Personensorgeberechtigten eine Klärung nicht möglich ist, müssen andere Formen der Überprüfung gewählt werden (bis hin zur gerichtlich angeordneten Überprüfung).

Bei drohender Gefährdung haben die Fachkräfte durch entsprechende Hilfsangebote darauf hinzuwirken, dass die in den Aufträgen beschriebenen zukünftigen Zustände von den Personensorgeberechtigten umgehend angestrebt werden. Sonst drohen bei einer Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung zukünftig härtere Konsequenzen, nämlich die Erteilung von Auflagen vom Jugendamt oder – falls erforderlich – durch das Familiengericht. Im Vordergrund steht die Idee, durch entsprechende Mittel das Schiff nochmals umzulenken, um in die sicheren Gefilde des Leistungsbereiches (Freiwilligenbereiches) zu steuern.

Damit die Erfüllung von Aufträgen wirkungsvoll unterstützt werden kann, bedarf es eines ressourcenorientierten Vorgehens. Oftmals wundern sich Teilnehmende in den Qualifizierungstrainings darüber, dass wir auch im Grau- und Gefährdungsbereich anregen, immer eine Ressourcenkarte zu erstellen, mit denjenigen Ressourcen, die für die Klärung oder Beseitigung drohender Gefährdung nützlich sein können.

Zum einen zeigt sich hierdurch prägnant, auf welche Möglichkeiten, Fähigkeiten und Ressourcennetze die Personensorgeberechtigten zurückgreifen können, um eine (drohende) Gefährdung durch den Aufbau eines Netzwerkes langfristig abzuwenden. Zum anderen kommt es gerade im Kinderschutz darauf an, durch das Aufspüren auch »kleiner« Ressourcen, Möglichkeiten zu eröffnen, dass die Personensorgeberechtigten zeigen, dass sie selbst tätig werden (vgl. auch Hinte 2007, S. 60 ff.). Nur dann können Fachkräfte erkennen, ob hier tatsächlich eine Mitwirkung seitens der Personensor-



geberechtigten erfolgt und somit ein ernsthaftes Interesse an der Beseitigung der drohenden Gefährdung besteht oder nur die Unterstützung beispielsweise einer Familienhilfe ausgesessen wird. Außerdem sind die Netzwerke (im sozialen Umfeld oder Sozialraum), die durch solche Hilfen aktiviert werden können, in der Regel noch da, wenn die Jugendhilfe sich schon verabschiedet hat. Sie bilden dann möglicherweise ein neues Frühwarnsystem bei zukünftigen Krisen. In zahlreichen Kommunen, in denen wir tätig waren, wird unsere Ressourcenkarte verwendet und zwar mit den Kernkategorien: persönliche Ressourcen, soziale Ressourcen, materielle Ressourcen und infrastrukturelle Ressourcen (also Ressourcen des Sozialraums).

Erst nach einem differenzierten Ressourcencheck erfolgt die individuelle Planung von Maßnahmen (vgl. dazu Deutscher Verein 2006, S. 494). Damit die Handlungsschritte für die Betroffenen realistisch und umsetzbar sind, werden die zuvor erfassten Ressourcen nun die Grundlage für die Planung der Umsetzung (»Bastelmaterial«). Die Aufträge und geplanten Wege werden in den folgenden schriftlichen Vereinbarungen festgehalten. Die vorgesehenen Kontrollen werden bereits dort benannt (geschieht dies durch den Allgemeinen Sozialdienst ermöglicht dies den Leistungserbringern der Hilfen zur Erziehung, sich darauf zu berufen. Sie haben dann bessere Möglichkeiten, ihre Rolle als Unterstützungsinstanz zu zeigen (vgl. dazu Conen 2002).

Nach der Durchführung der Maßnahmen und Wege kommt es zur Ergebnisauswertung (auch hier gestützt durch die erwähnte kollegiale Beratung). Hier sind drei Varianten möglich:

1. Der Fall ist beendet, weil der zu überprüfende Sachverhalt geklärt ist und entweder nicht relevant ist für eine vorhandene Kindeswohlgefährdung oder die drohende Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde und es aus Sicht der Jugendhilfe keinen weiteren Handlungsbedarf mehr gibt. Die Jugendhilfe kann sich nun verabschieden.

2. Der Fall ist im Leistungsbereich der Jugendhilfe anzusiedeln, wenn geklärt ist, dass keine Anhaltspunkte für eine vorhandene noch für eine drohende Gefährdung vorliegen aber die Personensorgeberechtigten zum jetzigen Zeitpunkt einen Veränderungswillen und Ziele haben, die

sich auf die Belange und Funktion der Jugendhilfe beziehen.

3. Es ist eine Gefährdung zum jetzigen Zeitpunkt belegt, sodass der Fall in den Gefährdungsbereich einzuordnen ist mit den entsprechenden Handlungsanforderungen an die Jugendhilfe.

Stolpersteine bei der Formulierung von Aufträgen

Im Arbeitsalltag der Fachkräfte zeigen sich häufig Stolpersteine schon bei der Einordnung der Fälle in die Arbeitsbereiche. Die klare Unterscheidung zwischen Grau- und Gefährdungsbereich wird nicht vollzogen und hat die Auswirkung, dass noch nicht abgeklärte Anhaltspunkte

schiebt vor allem dann, wenn Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung durch Dritte gemeldet, dann aber nicht bei den meldenden Person genauer überprüft werden. Stattdessen werden Personensorgeberechtigte sofort eingeladen oder aufgesucht. »Vorwürfe« stehen im Raum, die von den Personensorgeberechtigten ausgeräumt werden müssen.

Stattdessen gilt es zunächst die Aussagen anhand von relevanten Indikatoren direkt bei den Drittmeldern zu erhärten, sonst werden die Erziehungsberechtigten mit Aussagen konfrontiert, die oftmals weit weg von einer Kindeswohlgefährdung liegen können. Dass ein fünfjähriges Kind nicht witterungsgemäß gekleidet ist und schlecht ernährt erscheint, bedeutet für sich genommen noch nicht, dass eine

Die beschriebenen Stolpersteine, die zu einer unklaren Falleinordnung führen, bringen letztlich Unklarheit in das weitere Vorgehen der Fachkräfte. Geht es beispielsweise im Graubereich um eine in der Zukunft liegende drohende Kindeswohlgefährdung, dann ist Handeln erforderlich, jedoch nicht in Form von Auflagen (denn zum jetzigen Zeitpunkt besteht die Gefährdung noch nicht!), sondern in Form von Aufträgen. Die Personensorgeberechtigten sollen besser schon zum jetzigen Zeitpunkt einen Zustand sicherstellen, der ein zukünftiges Abgleiten in die mögliche Kindeswohlgefährdung verhindert.

Die weiteren Stolpersteine bei der Formulierung von Aufträgen gleichen denen bei der Erstellung von Auflagen im Gefährdungsbereich und werden daher dort beschrieben.

»Fachkräfte müssen auf den Aufbau eines stützenden Netzwerkes dringen«

te einer Gefährdung schon als Tatsachen behandelt werden und somit Personensorgeberechtigte Aufträge oder sogar Auflagen für einen vermuteten Zustand erhalten.

Das Problem: Ungeklärte Sachstände ziehen unklare Handlungsanweisungen nach sich – nach dem Muster: »Sie müssen ihr Kind entwicklungsgerecht fördern!« Dann weiß keiner der Beteiligten, was konkret getan werden muss. Und wenn dann die Interpretationen der Betroffenen und der Professionellen meilenweit auseinander liegen, ist gegenseitiges Unverständnis und das Entstehen von Konflikten vorprogrammiert.

Zudem wird die Grauzone deshalb häufig über einen langen Zeitraum aufrecht erhalten, weil die zu überprüfenden Sachverhalte nicht geklärt werden und somit diffus im Raum stehen bleiben. Oft steht nicht die zügige Überprüfung (»Was muss schnellstmöglich abgeklärt sein?«) im Vordergrund, sondern es wird »einfach nur schnell« gehandelt, ohne zu wissen, ob sich beispielsweise gemeldete Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Dritte erhärten oder nicht. Eine vermutete Gefährdung wird so oftmals vorschnell zu einer Tatsache. Dies ge-

Kindeswohlgefährdung vorliegt, auch wenn die Erzieherin aus dem Kindergarten dies nachdrücklich schildert. Zu überprüfen ist somit immer wieder das Ausmaß (wie oft, wie häufig, wie stark, wie lang etc.) der gemeldeten Sachverhalte und die Auswirkungen einer Situation auf Kinder und Jugendliche. Witterungsbedingt angemessene Kleidung kann unterschiedlich definiert werden und muss je nach Kind individuell beurteilt werden. Bei näherem Nachfragen bei der Erzieherin des Kindergartens könnte festgestellt werden, dass das Kind im letzten Vierteljahr zweimal nur mit einem Pullover zum Kindergarten im Herbst gekommen ist, es jedoch keine Anzeichen dafür gibt, dass es häufiger krank ist, und es weder Zeichen einer Unterernährung gibt, noch dass es vermehrt hungrig erscheint.

Aber auch wenn Sachverhalte geklärt werden konnten, sind längst noch nicht alle Stolpersteine bei der Falleinordnung aus dem Weg geräumt. Die fallführende Fachkraft kann sich oftmals nicht entscheiden, den Fall mit den nun abgeklärten vorhandenen Anhaltspunkte den anderen Arbeitsbereichen zuzuordnen und belässt den Fall – »sicherheitshalber« – weiter im Graubereich.

Ressourcenorientiertes Vorgehen im Gefährdungsbereich

Grundlage sind bereits erfasste gewichtige Anhaltspunkte in den Gefährdungsbereichen der Jugendhilfe (wie oben geschildert). Sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich gesundheitlich in der Lage, die Gefährdung abzuwenden (z. B. kein Delirium oder eine drastische psychische Erkrankung), so kann die Mitwirkungsbereitschaft geklärt werden und zwar zunächst vor allem unter dem Aspekt, inwieweit die Personensorgeberechtigten die vorhandene Kindeswohlgefährdung abwenden wollen.

Dann erteilen insbesondere die Fachkräfte des Jugendamtes den Personensorgeberechtigten klare Auflagen. Teilweise wird zu § 8a (2) SGB VIII die Ansicht vertreten, Auflagen könnten grundsätzlich auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Hilfen zur Erziehung erteilt werden, sofern die Erziehungsberechtigten mitwirken und die Hilfe ausreicht. Es dürfte sich dann vor allem um »Ad-hoc-Auflagen« handeln, die sehr kurzfristig erfüllt werden können (z. B. »Sie müssen sofort das Hochbett im Kinderzimmer an der Wand so fest montieren, dass es nicht auf die Kinder fallen kann.«). Sonst erfordern die Verfahrensabläufe in den Kommunen bei der Feststellung von klaren Gefährdungssituationen in der Regel eine sofortige Informa-

tion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (vgl. dazu Merchel, Schone 2006, S. 111). In ihren Empfehlungen für die Leistungsvereinbarungen zum § 8a regen Merchel und Schone in diesem Sinne auch an, »die Verpflichtungen für die Fachkräfte in den Einrichtungen nicht so weit zu fassen, dass der Eindruck entsteht, die Einrichtungen müssten analog der Arbeit zum ASD arbeiten«, seien also nun ein »kleiner ASD« (Merkel, Schone 2006, S.110).

Bei beharrlicher Nicht-Kooperation der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der vorhandenen Kindeswohlgefährdung entscheidet das Gericht, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wenn ja, welche Maßnahmen angesetzt werden (wie z. B. die Erteilung von Auflagen). Bei Auflagen handelt sich um Zustandsbeschreibungen, die definieren, was sichergestellt und gewährleistet sein muss, damit die augenblicklich vorliegende Kindeswohlgefährdung abgewendet wird.

Im Gefährdungsbereich findet danach der Ressourcencheck statt – aus den gleichen Gründen, wie sie zuvor für den Graubereich beschrieben wurden. Und wie beim Vorgehen im Graubereich sollten auch hier in den Vereinbarungen die Auflagen, die geplanten Wege und Maßnahmen, sowie die vorgesehenen Kontrollen festgehalten werden. Auch die Überprüfung und erneute aktuelle Fall-einordnung in die Arbeitsbereiche erfolgt analog zum bereits beschriebenen Vorgehen im Graubereich (nach Möglichkeit gestützt durch eine kollegiale Beratung).

Stolpersteine bei der Formulierung von Auflagen

Die derzeitige Praxis zeigt, dass in zahlreichen Auflagen schon Maßnahmen beschrieben werden (z. B. »Sie müssen jede Woche mit Michelle zum Kinderarzt!«), anstatt zunächst eine Zustandsbeschreibung zu formulieren, die das Kindeswohl sichert, also eine Beschreibung dessen, was alle im weiteren Verlauf geplanten und vereinbarten Maßnahmen bewirken müssen. Was zudem oftmals erfolgt ist, dass nicht in erster Linie die Verantwortung der Personensorgeberechtigten deutlich gemacht wird, sondern jegliches Handeln ausschließlich von ihnen persönlich gefordert wird (»Michelle muss

von Ihnen täglich zum Kindergarten gebracht werden.«). Die Erreichung eines Zustandes, bei dem eine Gefährdung abgewendet ist, kann aber möglicherweise durch die Personensorgeberechtigten auch erreicht werden, indem diese ihre möglicherweise vorhandenen Netzwerke aktiviert.

Zudem werden in die Auflagen gern alle weiteren Aspekte mit hinein gepackt, die thematisch für die Jugendhilfe relevant sind. Motto: Wenn wir schon mal dabei sind, regeln wir gleich alles (selbst wenn bei den anderen Themen keine Gefährdung vorliegt). Formulierungen von Auflagen müssen also ein hohes Maß an Genauigkeit aufweisen und sich immer auf einen Sachstand innerhalb eines Gefährdungsbereiches (z. B. Aufsichtspflichtverletzung) beziehen.

Hinzu kommt, dass sich oftmals Auflagen nicht differenziert auf die Gefährdungsfaktoren einzelner Kinder beziehen, sondern pauschal auf alle Kinder der Familie. Es kann jedoch bei einem Kind einer Familie eine Gefährdung vorliegen, während diese Gefährdungsfaktoren für die Geschwisterkinder nicht zutreffen. Hat ein Kind in der Familie ein Ernährungsproblem, muss das noch lange nicht für die weiteren Kinder der Familie der Fall sein.

Des Weiteren werden Auflagen häufig abstrakt formuliert, manchmal in einer für die Personensorgeberechtigten unverständlichen Fachsprache: »Das Kind muss altersentsprechend ernährt sein« oder »Die Aufsichtspflicht ist zu gewährleisten.« Was heißt altersentsprechende Ernährung? Was heißt Aufsichtspflicht? Hier gilt es, ausgehend vom vorausgegangen Sachstand der Kindeswohlgefährdung, festzuhalten, wie die konkrete Ernährung dieses Kindes auszusehen hat, damit die Gesundheit nicht gefährdet ist. Fachliche Vorgaben anderer Fachstellen und Professionen sind diesen zu überlassen, müssen aber Gegenstand der Auflage sein (»Sie als Vater müssen sicherstellen, dass Aische entsprechend des Ernährungsplans des Kinderarztes ernährt wird; siehe Ernährungsplan in der Anlage.«).

Manchmal werden Auflagenformulierungen gewählt, die ausschließlich ein Unterlassen beinhalten: »Die Gefahrenquelle Toaster darf nicht mehr auf dem Esstisch stehen.« Stattdessen sollte eine Beschreibung vorliegen, die deutlich

macht, wie ein Zustand auszusehen hat: »Sie als Mutter müssen ab sofort dafür sorgen, dass die Gefahrenquelle Toaster für Ihre Kinder unerreichbar ist.« Dies erleichtert den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung davon zu bekommen, was konkret erreicht werden muss. Wenn Personensorgeberechtigte »nur« wissen, was sie nicht mehr tun dürfen oder wie etwas nicht mehr aussehen soll, wissen sie noch lange nicht, wie es stattdessen aussehen muss.

Sehr oft stoßen wir in Auflagen auf Optimal-Beschreibungen: »Die Küche ist jeden Tag geputzt, das Geschirr nach jedem Essen aufgeräumt.« Dann ist bei der Formulierung der Ausgangspunkt der Kindeswohlgefährdung nicht mehr erkennbar, nämlich verschimmelte herumliegende Lebensmittelreste, die von den Kindern gegessen wurden und immer wieder zu Durchfallerkrankung führten. Es wird ein aus der Sicht der Fachkraft wünschenswerter Zustand beschrieben. Bei der Formulierung von Auflagen gilt es die bürgerlich gefärbte Brille abzusetzen und ausschließlich die Gefährdungsaspekte zu fokussieren: »Sie als Mutter müssen ab sofort dafür sorgen, dass verschimmelte Lebensmittelreste für Kinder unerreichbar sind und entsorgt werden.« Die anderen Themen sind entsprechend in den Leistungsbereich oder Graubereich einzuordnen und hier gilt es entsprechend entweder Ziele zu erarbeiten oder Aufträge zu formulieren.

Öfters kommt es vor, dass Auflagen nicht terminiert sind. Es wird nicht schriftlich festgehalten, ab wann (meist: ab sofort) und bis wann diese Auflagen gelten, als auch wann letztlich frühestens das Vertrauen in die Personensorgeberechtigten wieder hergestellt ist, also der damalige Sachverhalt sozusagen »verjährt« ist und man frühestens mit den Kontrollen aufhört.

Abschließend die dringende Empfehlung: Auflagen sollten allen Beteiligten in schriftlicher Form vorliegen. Nur dann ist ausreichend für alle dokumentiert, welche Auflage genau erteilt wurde.

Standards für die Formulierung von Aufträgen und Auflagen

Aufträge sind konkret und klar formuliert bezogen auf Indikatoren aus den Gefährdungsbereichen in denen Gefährdung

vermutet wird oder droht. *Auflagen* sind konkret und klar formuliert bezogen auf augenblicklich vorhandene Tatsachen der Kindeswohlgefährdung. Sowohl Aufträge wie Auflagen sind:

- realistisch (erreichbarer *Mindestzustand*)
- möglichst positiv formuliert
- in der Sprache der Betroffenen festgehalten
- so formuliert, dass die Verantwortung für die Erfüllung der Auflagen in der Hand der Personensorgeberechtigten liegt
- so eindeutig ausgearbeitet, dass sie ein konkretes Bild geben für die darauf folgende Planung der Schritte
- so verfasst, dass die Erfüllung überprüfbar ist

So kann es gehen

Beispiel – der Sachstand: Ein zwölfjähriges Mädchen (mit alleinsorgeberechtigten berufstätigen 40-jährigen Mutter) muss die Zeit von ca. 12.30 Uhr bis 19.00 Uhr außerhalb der Wohnung verbringen, wobei nichts organisiert ist. Dies wurde von der Nachbarin für die letzten sechs Wochen zwei-, dreimal bestätigt; laut Aussage des Mädchens ist die Mama da immer weg und erst wieder um 19.00 Uhr da. Der Lebensgefährte sagte der Fachkraft vom Allgemeinen Dienst einmal: »Das Mädchen kriegt von uns keinen Schlüssel, damit sie nicht alleine in der Wohnung ist.«

Beispiel – die Auflage: »Sie als Mutter müssen sicherstellen, dass Ihre Tochter ab

sofort bis 19 Uhr (oder wann sie nach Hause kommen) einen Ort hat, wo sie vor Wind und Wetter geschützt ist, wo sie zu Essen und Trinken bekommt, ihre Hausaufgaben machen kann und vertraute Ansprechpartner hat, die oder der verlässlich für sie da ist. Dies wird mindestens die nächsten sechs Monate kontrolliert.«

Wie weiter?

Aufträge und Auflagen markieren nicht das Ende, sondern den Anfang eines anstehenden Veränderungsprozesses. »In einer ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist der gelingende Aufbau einer Vertrauensbeziehung konstitutive Voraussetzung für Kinderschutz. Letzterer ist am wirksamsten, wenn es gelingt, Bedingungen zu schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche und/oder deren Eltern mit ihren Problemen öffnen und anvertrauen können.« (Münder et al. 2006, S. 170).

Resümee

Im Nebel von Unklarheiten, ungeklärten Unterstellungen, überzogenen Erwartungen und Pauschalierungen entsteht Misstrauen. Aufträge und Auflagen, die klar formuliert sind, ermöglichen dagegen Klarheit für alle Beteiligten. Sie bieten Fachkräften einen Rahmen für die Arbeitsteilung zwischen der übergeordneten Aufsichtsinstitution Allgemeiner Sozialdienst und dem im Alltag dann vor allem unterstützenden Helfersystem.

Klare Aufträge und Auflagen bilden eine stabile Plattform für den Aufbau von Vertrauen. ♦

Literatur

Budde, Wolfgang; Früchtel, Frank; Hinte, Wolfgang (Hg.): Sozialraumorientierung. Wege zu einer veränderten Praxis. Wiesbaden 2006.

Conen, Marie-Luise (Hg.): Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie. Heidelberg 2002.

Deutscher Verein (Hg.): Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII. In: NDV. Heft 11/2006, Berlin 2006, S.494–501.

Hinte, Wolfgang: Das Fachkonzept »Sozialraumorientierung«. In: Hinte, Wolfgang; Treeß, Helga: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim/München 2007, S. 15–120.

Hinte, Wolfgang; Treeß, Helga: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim/München 2007.

Löcherbach, Peter; Klug, Wolfgang; Rimmel-Fassbender, Ruth; Wendt, Wolf-Rainer (Hg.): Case-Management. Fall- und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit, Darmstadt 2003.

Lüttringhaus, Maria; Streich, Angelika: Zielvereinbarungen in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg. In Gillich, Stefan (Hg.): Nachbarschaften und Stadtteile im Umbruch, Gelnhausen 2007, S. 135–149.

Merchel, Joachim: Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe: zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen. Sozialmagazin, Heft 2/2007.

Merchel, Joachim: »Garantenstellung und Garantenpflicht«: die Schutzfunktion des Jugendamtes zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Konzepten. Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft 4/2005.

Merchel, Joachim; Schone, Reinhold: Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII. Forum Erziehungshilfen, Heft 2/2006.

Münder, Johannes u. a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. vollständig überarbeitete Auflage 2006. Weinheim/München 2006.

Schone, Reinhold: Kommunikation und Kooperation. Anforderungen an die Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext der Kindeswohlgefährdung. Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hg.), Heft 17, Berlin 1999.

Schraper, Christian: »... mit einem Bein im Gefängnis?« Über das Risiko, für die Folgen seiner Arbeit verantwortlich gemacht zu werden. Sozialmagazin, Heft 7-8/2006.

Wiesner, Reinhard: Zur Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlverletzung. Verein für Kommunalwissenschaften e. V. Heft 17/1999.